

Interessengemeinschaft (IG) Marina Wendtorf  
Presseinformation vom 11. Juli 2013

SHZ Landeszeitung Panorama  
Kieler Nachrichten  
frontal 21  
Probsteier Herold  
HL live  
TAZ  
NDR  
Hamburger Abendblatt  
Der Spiegel  
Stern

## **IG Marina Wendtorf fordert Erklärung von Notarkammern:**

### **Notare haben 13 gesetzwidrige Grundstücksverkäufe des Landes beurkundet**

Es ist dem Land Schleswig-Holstein nach dem Bundeswasserstraßengesetz nicht erlaubt, ehemalige Bundeswasserstraßenflächen weiterzuverkaufen. Weder an Gemeinden, noch an Körperschaften oder private Dritte. Den Notaren ist dieses Verbot bekannt. Trotzdem haben Notare in Schleswig-Holstein in 13 Fällen solche Grundstücksverkäufe des Landes beurkundet.

Notare sind vom Staat beauftragte Amtsträger und sind verpflichtet, nur rechtmäßige Grundstücksverkäufe zu beurkunden.

Die IG-Marina-Wendtorf fordert nun eine Erklärung von den Notarkammern.

(Siehe Schreiben an die Notarkammern vom Juli 2013)

# Hinweise zu den Pflichten eines Notars laut Notarkammer

## Der Notar

Dem Notar sind als unabhängigem Träger eines öffentlichen Amtes hoheitliche Befugnisse zur vorsorgenden Rechtspflege in Deutschland übertragen. Der Notar übt eine präventive Rechtskontrolle aus und errichtet Urkunden, die bindende Beweiskraft gegenüber Gerichten haben und unmittelbar vollstreckbar sind.

## Präventive Rechtskontrolle

Das deutsche Rechtspflegesystem geht entsprechend der Rechtslage in den meisten kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten im Zivilrecht von einem **Zweisäulenmodell** aus. Die vorsorgende Rechtspflege durch den Notar dient dem **Schutz unerfahrener, ungewandter Beteiligter vor rechtlicher Benachteiligung** und gewährleistet Rechts- und Beweissicherheit zum Zweck späterer Streitvermeidung. Die präventive Rechtskontrolle der Notare hat gegenüber der richterlichen Streitentscheidung eine echte Komplementärfunktion. Ihnen kommt gewissermaßen als „Richtern im Vorfeld“ – eine eigene hoheitliche Kontroll- und Entscheidungskompetenz zu.

Mit der den Notaren zugewiesenen **Beurkundungszuständigkeit** erfüllen sie im Rahmen eines öffentlich-rechtlich ausgestalteten Rechtspflegeverfahrens die Justizgewährungspflicht des Staates, die zu einer abschließenden Entscheidung mit unmittelbaren Rechtsfolgen für die Beteiligten führt: Nur durch die Beurkundung kommt im Falle eines Beurkundungserfordernisses ein rechtswirksamer Vertrag zustande. Genau wie der Justizgewährungsanspruch des Bürgers den Richter zur Streitentscheidung verpflichtet, verpflichtet der Urkundsgewährungsanspruch den Notar zur Vornahme einer rechtmäßigen Urkundshandlung (§ 15 Abs. 1 BNotO). **Sind die beabsichtigten Regelungen rechtswidrig, muss der Notar dagegen die Beurkundung ablehnen (§ 4 BeurkG).** Hiergegen ist wie bei gerichtlichen Entscheidungen die Beschwerde zum Landgericht eröffnet.

( Auszug aus dem Beurkundungsgesetz )

## § 4 Ablehnung der Beurkundung

Der Notar soll die Beurkundung ablehnen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.